

Diese Beispiele zeigen, daß es gute Ansätze auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Erziehung gibt. Die besten Erfahrungen in der Arbeit müssen jetzt allen Staatsanwälten vermittelt und auf allen Gebieten verallgemeinert werden.

WERNER MAASS,
Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Potsdam

Eine interessante Schaufensterausstellung

Im Kreis Cottbus-Stadt haben wir uns Gedanken darüber gemacht, wie wir eine Schaufensterausstellung zur Auswertung von Strafsachen ausnutzen können. Wir sind der Ansicht, daß vor allem bei Verstößen gegen die Bestimmungen über den innerdeutschen Zahlungsverkehr hier gute Möglichkeiten gegeben sind. Ich möchte über unsere Erfahrungen berichten, um damit andere Justizorgane zur Nachahmung anzuregen.

Ein Strafverfahren gegen einen 19jährigen Angeklagten, der als Reichsbahngestellter mit Freifahrtschemen mehrmals nach Westberlin gefahren war und dort für insgesamt 640 DM der DNB Kleidungsstücke eingekauft hatte, endete mit einer Gefängnis- und Geldstrafe sowie der Einziehung der beschlagnahmten Sachen. Die Unbelehrbarkeit dieses jungen Menschen und die Unmöglichkeit, gesellschaftlich anders erfolgversprechend auf ihn einzuwirken, machten* diese Strafe notwendig.

Um die erzieherische Wirkung nicht allein auf den Angeklagten zu beschränken, wurden unter der Überschrift: „Warum wurde B. mit fünf Monaten Gefängnis und 300 - DM Geldstrafe sowie Einziehung der in Westberlin gekauften Sachen bestraft?“ in einem Schaufenster Gubens die beschlagnahmten Waren ausgestellt. Wir versahen diese Waren mit einem Preisschild, das die aufgewandten DM der DNB wiedergab. Dem stellten wir gleichartige, meist aber qualitativ bessere Kleidungsstücke aus unserem Waren-

angebot gegenüber und zeichneten sie ebenfalls mit den jetzt gültigen Preisen aus. Dabei ergab sich, daß der Angeklagte fast die Hälfte seines Geldes hätte sparen können, wenn er die Waren in der DDR gekauft hätte.

Wir konnten beobachten — und das ist auch die Einschätzung der Kreisleitung der SED —, daß allein diese überzeugende Gegenüberstellung auf die meisten Beschauer ihre Wirkung nicht verfehlte.

Wir machten aber auch die Auswirkungen und Folgen der illegalen Westeinkäufe durch Schrift und Bild deutlich, indem wir auf die Gesellschaftsgefährlichkeit derartiger Einkäufe hinwiesen. Wir zeigten, wie einerseits das illegal verbrachte Geld der Finanzierung der Agentenorganisationen dient und andererseits diese Straftaten eine Gefährdung unserer Finanzplanung darstellen. Ferner zeigten wir, wie der Kauf unserer Waren zur Steigerung des Nationaleinkommens, zur Sicherung der Stabilität unserer Währung und zur Erfüllung des Umsatzplanes beiträgt. Photos vom sozialistischen Aufbau in Guben und die graphische Darstellung der Steigerung des Konsumgüterverbrauchs bis 1961 unterstützten unsere Argumentation.

Eine Tafel wandte sich an die Beschauer, die immer noch glauben, daß sie nach Westberlin fahren müssen, wenn es diese oder jene Kleinigkeit bei uns nicht oder nicht in genügendem Maße gibt; sie fragte, ob es sich lohnt, deshalb den Verfechtern des kalten Krieges Unterstützung zu gewähren und den sozialistischen Aufbau zu behindern.

Neben der Einwirkung auf den Verurteilten gehört insbesondere die Vorbeugung, die Verhinderung von Gesetzesverletzungen, zur gesellschaftlichen Erziehung der Bürger. Dazu müssen wir alle uns zu Gebote stehenden Mittel ausnützen. Neben zahlreichen anderen Möglichkeiten tragen auch Schaufensterausstellungen mit ihrer anschaulichen Aussagekraft zur Erziehung unserer Bürger bei.

ILSE WARMUTH,
Staatsanwalts des Kreises Cottbus-Stadt

Rechtssprechung

Strafrecht

§§ 1, 29 StEG.

Zur Anwendung der bedingten Verurteilung bei Diebstahl gesellschaftlichen Eigentums.

OG, Ur. vom 6. März 1959 - 2 Zst II 8/59.

Am 25. August 1958 hat das Kreisgericht E. den Angeklagten wegen Diebstahls von gesellschaftlichem Eigentum nach § 29 StEG zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Weiter hat es die Veröffentlichung des Urteils im VEM Starkstrom-Anlagenbau gemäß § 7 StEG angeordnet.

Den gegen dieses Urteil vom Staatsanwalt der Stadt E. eingelegten Protest, mit dem die ungenügende Sachaufklärung zur Person des Angeklagten und Nichtanwendung des § 1 StEG gerügt würde, hat das Kreisgericht nach eigener Beweisaufnahme mit Urteil vom 24. September 1958 als unbegründet zurückgewiesen.

Dem Urteil hegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der 26 Jahre alte Angeklagte arbeitete von 1952 bis zu seiner fristlosen Entlassung wegen der vorliegenden Strafsache als Schlosser im VEM Starkstrom-Anlagenbau. Sein monatliches Nettoeinkommen betrug etwa 600 DM. Seit dem 23. Juni 1958 ist er mit einem monatlichen Nettolohn von 450 DM in einer Anhängerfabrik beschäftigt.

Anfang Juni 1958 bemerkte der Angeklagte in der Meisterstube des VEM vier Kupferrohre von je 1,50 m Länge und 10 mm Stärke. Da er sich in absehbarer Zeit einen Fernsehapparat anschaffen wollte, kam ihm der Gedanke, diese Kupferrohre zu entwenden, um sie als Fernsehantenne zu gebrauchen. Am 3. Juni 1958 nahm er die Rohre aus der Meisterstube fort und stellte sie in einem Nebenraum unter. Am nächsten Tage packte er nach Arbeitsluß die Rohre ein und verließ damit den Betrieb. Die Rohre wurden nach Entdeckung der strafbaren Hand-

lung in der Wohnung des Angeklagten sichergestellt und dem Betrieb zurückgegeben.

Das Bezirksgericht hat weiter ausgeführt, der Angeklagte sei zwar als Aktivist ausgezeichnet und während seiner ganzen Tätigkeit im Betrieb zwanzigmal in Höhe von 20 bis 35 DM, einmal auch mit 200 DM, für eingereichte Verbesserungsvorschläge prämiert worden. Das rechtfertige jedoch, im Gegensatz zur Ansicht des Staatsanwalts, eine bedingte Verurteilung nicht, da der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und die Umstände, unter denen sie begangen wurde, dagegen sprächen. Auf den Geldwert der entwendeten Kupferrohre, der möglicherweise nur 6 bis 10 DM betragen habe, und darauf, daß dem Betrieb durch die Rückgabe der Rohre kein nennenswerter Schaden entstanden sei, könne die Beurteilung nicht abgestellt werden. Kupferrohre seien noch immer Engpaßmaterial, seien schwer zu beschaffen und im Betrieb dringend benötigt worden. Die Handlung des Angeklagten stelle somit einen gefährlichen Buntmetalldiebstahl dar, der schon aus diesem Grunde eine bedingte Verurteilung nicht rechtfertige. Auch die Umstände der Tat sprächen gegen diese Strafmäßigkeit, da der Angeklagte Fernsehantennen im Handel kaufen könne. Darüber hinaus könne nicht unberücksichtigt bleiben, daß im Betrieb bereits des öfteren derartige Diebstähle begangen worden seien. Im übrigen sei das Kreisgericht bei der Strafzumessung bereits um einen Monat Gefängnis unter dem Antrage des Staatsanwalts geblieben.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat zugunsten des Angeklagten die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Ansicht des Bezirksgerichts kann nicht gefolgt werden; sie beruht auf einer Überschätzung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der vom Angeklagten begangenen strafbaren Handlung und Verkennung